



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Stadt Land Fluss Düsseldorf Norden e.V.‘, nachfolgend ‚der Verein‘ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- einschl. Wasserschutzes, des Landschafts- Klima- und Artenschutz im Düsseldorfer Norden. Weiterhin setzt der Verein sich dafür ein, den Charakter der Stadtteile und des Stadtbilds des Stadtbezirks 5 der Stadt Düsseldorf unter den Gesichtspunkten des Umwelt-, Natur-, Klima- und Artenschutzes zu erhalten und zu fördern. Hierzu wirkt der Verein, bei den verantwortlichen Stellen der öffentlichen Verwaltung, der Vorhabenträger und in der Öffentlichkeit darauf hin, dass jegliche Maßnahme und jegliches Vorhaben, die die o.g. Zwecke berühren, auf ihre Verträglichkeit mit dem Ziel geprüft werden die Maßnahme, entweder zu vermeiden oder aber im Sinne des Schutzes der in Satz 1 genannten Zwecke zu modifizieren.
Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein, dass Landschaftsschutzgebiete und geschützte Biotope von baulichen Anlagen, die nicht den in Satz 1 genannten Zwecken dienen, freigehalten werden und vorhandene Biotope gepflegt werden sowie Wasserschutzgebiete vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Der Verein organisiert konkrete Maßnahmen und Projekte und wirkt bei diesen mit, die dem Erhalt, der Pflege und Förderung der unter Abs. 2 genannten Zwecke dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Information der Öffentlichkeit mit allen publizistischen Mitteln über die vorhandenen Verhältnisse und Zustände bezogen auf die Belange nach Abs. 2
 - Information der Öffentlichkeit mit allen publizistischen Mitteln über Vorhaben, die die unter § 2 Abs. 2 genannten Belange berühren

Hierzu betreibt der Verein insbesondere eine Internetseite (<https://www.unser-norden.org>), verteilt Informationsschriften an die Haushalte im Stadtbezirk 5, hält Informationsveranstaltungen ab, richtet zu besonderen Anlässen Informationsstände ein, und veranstaltet öffentlichkeitswirksame Aktionen wie z.B. lokale ‚Dreck-Weg-Tage‘ und unterrichtet die lokalen Medien über Vorhaben im Sinne von § 2 und vom Verein geplante Aktionen:

- Einholen von sachverständigen Gutachten und Verfassen von Stellungnahmen gegenüber den in Satz 2 genannten Stellen
- Organisation und Mitwirkung bei konkreten Maßnahmen oder Projekten zum Erhalt, Pflege und Förderung der Belange nach Abs. 2. Hierzu zählen auch Reinigung von Biotopen und der Landschaft

- Beobachtung und Dokumentation von Vorkommen von wildlebenden Arten in örtlichen Biotopen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Eine auch anteilige Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und Sachspenden oder Erstattung sonstiger Aufwände jeder Art ist ausgeschlossen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung mitzuteilen. Die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses.

(5) Gegen den Beschluss des Vorstands ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand zu erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Fördermitglieder sind ebenfalls berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus, spätestens zum 30. April des Kalenderjahres, fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Fördermitglieder zahlen nach eigenem Ermessen einen jährlichen Beitrag, der jedoch nicht weniger als 10 Euro/Jahr betragen darf.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

(2) Den Mitgliedern des Vorstands wird keine Vergütung gezahlt. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen der Organe und ihrer Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu erstellen und von ihm oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Bestellung des Vorstands, Beendigung des Vorstandsamts

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstands.

(2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Das Vorstandsamt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch papierschriftliche Erklärung gegenüber dem verbleibenden Vorstand niedergelegt werden.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entscheidungen nach § 4 Abs. 5 (Entscheidung über Einspruch gegen Ausschluss von Mitgliedern)
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 10 Abs. 2
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Änderung des Zwecks des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft grundsätzlich jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch Übersendung per E-Mail gewahrt. Die Mitgliederversammlung kann auch online als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind unzulässig. Über die Aufnahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen und zwar von jedem Vorstandsmitglied nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder.

Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Woche vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenbruchteile bleiben unberücksichtigt.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten kann eine Stichwahl durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für den unter § 2 Abs 2 genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.